

Rechtsänderungen 2025

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Investitions-Booster)

Der Bundesrat hat am 11.07.2025 dem vom Deutschen Bundestag am 26.06.2025 verabschiedeten „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ gemäß Artikel 105 (3) GG zugestimmt.

Lernfeld	Band	Rechtsänderung
7 (degressive Abschreibung)	Band 2	<p>Investitions-Booster § 7 (2) S. 1 und 2 EStG</p> <p>Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft werden, können degressiv abgeschrieben werden.</p> <p>Die Absetzung für Abnutzung (AfA) in fallenden (degressiven) Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und darf 30 % nicht übersteigen. (§ 7 (2) S. 1 und 2 EStG)</p> <p>Dieser Investitionsanreiz wirkt erfahrungsgemäß schnell in die Breite und soll die derzeit stockende Investitionsbereitschaft ankurbeln.</p>
9 (Körperschaftssteuer)	Band 3	<p>§ 23 (1) KStG & § 34a (1) S. 1 EStG</p> <p>Mit der schrittweisen Senkung der Körperschaftssteuer ab 2028 wird die Unternehmenssteuerbelastung deutlich reduziert. Die Körperschaftsteuer sinkt in fünf Schritten jedes Jahr um 1 %.</p> <p>Die Körperschaftsteuer beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranlagungszeiträume bis 2027 15 %, • den Veranlagungszeitraum 2028 14 %, • den Veranlagungszeitraum 2029 13 %, • den Veranlagungszeitraum 2030 12 %, • den Veranlagungszeitraum 2031 11 % und • Veranlagungszeiträume ab 2032 10 % des zu versteuernden Einkommens. (§ 23 (1) KStG)

	<p>Hierdurch sinkt die Gesamtsteuerbelastung von 30 % für</p> <ul style="list-style-type: none">• Veranlagungszeiträume bis 2027 auf 28,25 %,• die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029 auf 27 %,• die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 auf 26 % und • für Veranlagungszeiträume ab 2032 auf 25 %. (§ 34a (1) S. 1 EStG) <p>Dies ist international ein wichtiges Zeichen für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland.</p>
--	--

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie unter diesem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-06-04-steuerliches-Investitionsfortprogramm/1-Regierungsentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=3